Geschichtliche Darstellung

des

Verbrechens,

wegen dessen Verübung

Jakob Maier, von Tara,

zur

geschärften Todesstrafe

verurtheilt wurde.

---

1 8 3 3.



Geschichtliche Darstellung

des

Verbrechens,

wegen dessen Verübung

Jakob Maier, von Taxa,

zur

geschärften Todesstrafe

verurtheilt wurde.

1833.

Jakob Maier, geboren am 23. Juli 1812, der Sohn noch lebender Zimmermanns-Eheleute zu Taxa, wurde von seinen, als sehr arbeitsam und rechtschaffen geschilderten, Eltern schon in frühester Jugend zur Schule geschickt, die er auch, und zwar die Werktagsschule, von seinem sechsten bis zwölften, die Feiertags-Schule aber bis zu seinem achtzehnten Lebensjahre fleißig besuchte.

Derselbe bewies hiebei, daß es ihm an geistigen Fähigkeiten durchaus nicht gebreche, war auch im Kirchenbesuche keineswegs nachlässig, und seine Eltern wirkten, so viel an ihnen lag, mit, aus ihrem Sohne einen häuslichen, rechtschaffenen Menschen zu bilden.

Als Zimmermannslehrjung aufgedungen, hielt sich Jakob Maier immer bei seinen Eltern zu Hause auf, und half theils seinem Vater in der Zimmermannsarbeit aus, theils arbeitete er im Taglohn, wobei er auch den Ruf des Fleißes, nicht aber den der Redlichkeit genoß, und allgemein als ein lockerer und kleiner Veruntreuungen sehr verdächtiger Bursche bekannt war.

Schon in seinem zehnten Jahre wurde Jakob Maier wegen eines an einem Dienstknechte verübten Diebstahls polizeilich abgestraft, im Jahre 1829 eine wegen ausgezeichneten Diebstahls-Verbrechens gegen ihn eingeleitete Generaluntersuchung einstweilen aufgehoben, und am 13. März vorigen Jahres, also 11 Tage vor Verübung der That, derselbe wiederholt wegen eines Diebstahls im Polizeiübertretungsgrade abgewandelt.

Samstags den 24. März v. J. erwachte Jakob Maier Morgens, etwa zwischen 2 und 3 Uhr, aus dem Schlafe, dachte an den auf den andern Tag fallenden Markt und seine geringe Baarschaft, und faßte daher den Entschluß, seine Nachbarin, die Schwägerin des Inseidl, Marianne Schauer, bei welcher er schon Geld bemerkt hatte, zu erschlagen, und dann das Geld zu nehmen. Nachdem er nun wohl erwogen, daß er von den Handwerkszeugen seines Vaters keines nehmen konnte, weil selbes abgegangen wäre, und er auch eine Ausrede haben mußte, in das Haus der Inseidlin zu gelangen, das dieselbe stets fleißig zusperrte, so kam er auf den Gedanken, von ihr ein Beil zu begehren und sie dann damit zu erschlagen, und schlief mit dem festen Entschluße, die That am nächsten Morgen in dieser Art auszuführen, wieder ein.

Als ihn am andern Morgen nach 6 Uhr sein Vater in das Wasserhäuschen schickte, ging Inquisit sogleich zum Inseidl hinüber, und ersuchte die Schauer, ihm ihr Beil zu leihen, welches sie ihm auch sogleich brachte. Obwohl sich Jakob Maier fest vorgenommen, die Inseidlin sogleich zu erschlagen, getraute er sich doch nicht seinen Vorsatz auszuführen, und ging mit dem Beile fort gegen das Wasserhäuschen zu.

Am Wege dahin dachte er sich aber, er müsse sie doch umbringen, er müsse Geld haben, daher ging er wieder gegen das Haus derselben zurück, kehrte jedoch, als er seine Mutter aus seinem elterlichen Hause treten sah, sogleich wieder um, und begab sich auf einen, eine Viertelstunde betragenden Umweg um den vor dem Dorfe liegenden Hügel wieder in dasselbe zurück, wo er einigen Schulkindern begegnete, welche mit ihm sprachen.

Da er die Kinder aus dem Wege haben wollte, äußerte er, daß er das Brod im Wirthshause vergessen habe, kehrte wieder um, versteckte sich einige Zeit hinter einem Stadel, und begab sich dann unbemerkt zu dem Hause des Inseidl.

Als Marianne Schauer die Hausthüre öffnete, trat Inquisit in das Hausfletz und versetzte ihr sogleich, ohne ein Wort zu sprechen, mit dem Rücken des von ihr entlehnten

Beils einen Schlag auf die Stirne, daß sie lautlos zu Boden stürzte. Hierauf verschloß Inquisit die Hausthüre mit dem innen am Schloße steckenden Schlüssel, zog die Schauer bei den Armen rückwärts in die Küche, versetzte ihr daselbst mit dem Rücken des Beils noch einige Streiche auf den Kopf, und begab sich dann in die Kammer, wo er die dort befindliche Truhe mit einer der beiden, in einer Ecke gestandenen, Aexte aufzusprengen versuchte. Hiemit beschäftigt, hörte er die Schauer stark rasseln, ging wieder in die Küche und gab derselben, welche auf dem Rücken lag, mit der Schneide des Beils drei Hiebe vorne in den Hals, welche bis in die Halswirbel drangen.

Nach diesem sprengte er erst in der Kammer die Truhe vollends auf, entwendete aus derselben 14 bis 15 fl. an Geld, durchsuchte die beiden ebenfalls in der Kammer stehenden Kästen, trennte aus zwei daselbst vorfindlichen Westen die silbernen Sechserknöpfe aus, nahm die in der Wohnstube an der Wand hängende silberne Sackuhr zu sich und entfernte sich sodann aus dem Hause, dessen Thüre er verschloß und den Schlüssel versteckte.

Als am Abende der Schwager der Marianne Schauer, der Taglöhner Joseph Winterle, beim Inseidl genannt, von der Arbeit nach Hause zurückkehrte, fand er das Haus verschlossen, und nachdem er in dasselbe eingestiegen war, seine Schwägerin ermordet in der Küche liegen.

Zur Bewachung der Leiche wurde Jakob Maier, dessen Schuld Niemand ahnte, bestimmt, er legte sich auf die Ofenbank und schlief ruhig an dem Orte, der Zeuge seiner ruchlosen That gewesen war.

Die der Getödteten zugefügten Verletzungen, durch welche die Hirnschale in viele Theile zerschmettert, dann der Schlund und Kehlkopf durchschnitten worden, waren sowohl dem Gutachten der Sachverständigen, als bekannter Erfahrung gemäß, unbedingt und augenblicklich tödtlich, da sie mit der Vernichtung der zum Leben nothwendigen Organe und einer tödtlichen Blutvergießung verbunden waren.

Dieser That wurde bald Jakob Maier verdächtigt, da bei ihm gegen 12 fl. an Geld und eine silberne Uhr bemerkt wurde; derselbe bekannte auch sogleich offen und umständlich das verübte Verbrechen.

Sein wiederholt abgelegtes Geständniß stimmt mit dem Thatbestande und den eingeholten Erfahrungen genau überein, und trägt alle zur Begründung eines vollständigen Beweises von den Gesetzen vorgeschriebenen Erfordernisse in sich.

Das Königl. Appellationsgericht für den Isar-Kreis erkannte daher am 1. Februar l. J. den Jakob Maier auf den Grund der Art. 146 und 147 Nro. IV., dann Art. 6 Theil I. des St. G. B. des an der Marianne Schauer in eigennütziger Absicht verübten qualifizirten Mordes für schuldig, und verurtheilte ihn deßhalb zur geschärften Todesstrafe durch Enthauptung nach vorgängiger halbstündiger Ausstellung an den Pranger.

Dieses Erkenntniß wurde von dem Oberappellationsgerichte des Königreiches unterm 21. März 1833 bestätigt, und da Se. Königliche Majestät vermöge allerhöchsten Reskripts vom 16. April 1833 keinen Grund gefunden haben, in diesem Falle die rechtlich erkannte Todesstrafe aus Gnade zu mildern, jedoch allergnädigst gestattet haben, daß von der halbstündigen Ausstellung des Verurtheilten an den Pranger Umgang genommen werde, so wird dieses Urtheil heute am Inquisiten öffentlich vollzogen; ihm zur wohlverdienten Strafe, Andern aber zur Warnung und zum abschreckenden Beispiele.

Dachau den 8. Mai 1833.

Königliches Landgericht Dachau.

Eder, Landrichter.

Dr. G. Uberreiter,
k. Landgerichts Assessor als Inquirent.